



www.sobjcat.ch

Siamesen

Oriental-Kurzhaar

Balinesen

Oriental-Langhaar

Seychellois- Kurzhaar

Seychellois-Langhaar

STATUTEN

I. Konstitution

- Art. 1 Unter dem Namen „**Siamesen, Oriental-Kurzhaar, Balinesen, Oriental-Langhaar, Seychellois-Kurzhaar, Seychellois-Langhaar**“ abgekürzt „**SOBJ-Cat**“, hat sich ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB konstituiert.
Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein gehört als juristisches Mitglied einer oder mehreren Sektionen der FEDERATION FELINE HELVETIQUE (FFH) und somit der FEDERATION INTERNATIONALE FELINE (FIFe) an, deren Statuten und Reglemente er anerkennt.

II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt, die gesunde Reinzucht und Verbreitung der Rassen **Siamesen, Oriental-Kurzhaar, Balinesen, Oriental-Langhaar, Seychellois-Kurzhaar, Seychellois-Langhaar** zu fördern, sowie alles zu unternehmen, was zum Wohle aller Katzen beiträgt.
- Art. 4 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
- a. Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber der unter Art. 3 aufgeführten Rassen, auch über die Landesgrenzen hinaus (Besitz einer solchen Katze ist nicht verpflichtend).
 - b. Ausbau der Verbindung zwischen ähnlich gelagerten Fachgruppen im Inland sowie mit internationalen Organisationen, sei es direkt oder in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden.
 - c. Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen, Fachblättern und Vereinsblatt sowie Bereitstellung von Informationsmaterial.
 - d. Wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Belehrungen in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Wertbeurteilung.
 - e. Veranstaltung von Spezialshows und Infoständen an Katzenausstellungen.
 - f. Durchführung von nationalen und internationalen Katzenausstellungen.
 - g. Erarbeiten gemeinsamer Richtlinien.
 - h. Vermittlung von Jungtieren, Zuchttieren sowie Liebhabertieren.
 - i. Vermittlung von Deckkatern.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein umfasst:

Einzelmitglieder	(Aktivmitglieder)	1 Stimme
Doppelmitglieder	(Aktivmitglieder)	2 Stimmen
Ehrenmitglieder	(Aktivmitglieder)	1 Stimme
Gönnermitglieder	(Passivmitglieder)	keine Stimme

Als Doppelmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen.

Art. 6 Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person. Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.

Mitglieder, welche Rechte und Dienstleistungen der FEDERATION FELINE HELVETIQUE (FFH) beanspruchen, müssen gleichzeitig Mitglied einer Sektion dieses Verbandes sein.

Art. 7 Mitglieder aus unabhängigen Katzenvereinen können nur eine Passivmitgliedschaft beantragen.

Art. 8 Händler, welche Katzen zum Zwecke des gewinnbringenden Wiederverkaufs erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 9 Über die Aufnahme als Mitglied des **SOBJ-CAT** entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.

Art. 10 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und Reglemente:

1. des Verein
2. der Sektionen, welcher der **SOBJ-CAT** als juristisches Mitglied angehört
3. der FFH
4. der FIFe

Art. 11 Neue Mitglieder werden an Versammlungen namentlich bekanntgegeben und im Vereinsblatt publiziert.

Art. 12 Der Jahresbeitrag wird durch die GV für das folgende Jahr festgesetzt und pro Kalenderjahr erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis Ende März zu bezahlen.

Neumitglieder, welche nach dem 1. Juli in den **SOBJ-CAT** eintreten, bezahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des regulären Beitrages. Die Monate November und Dezember sind beitragsfrei für Mitglieder, welche in dieser Zeit beitreten. Für Mitglieder, die bis Ende Mai nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt.

Sie werden ferner vom Vorstand auf Jahresende aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, im Vereinsblatt publiziert und der FFH sowie den Sektionen gemeldet.

Gönnermitglieder entrichten als Jahresbeitrag eine Spende von mindestens der Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages. Bei jährlicher Wiederholung des Gönnerbeitrages bleibt ihre Mitgliedschaft automatisch bestehen.

Art. 13 Wünscht ein **SOBJ-CAT**-Mitglied von der FFH Leistungen zu beziehen, ist es verpflichtet, dem Verein schriftlich mitzuteilen, durch welche Sektion es seine Rechte gegenüber der FFH ausüben lassen möchte (Art. 7 der FFH-Statuten).

Art. 14 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des **SOBJ-CAT** ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer GV.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Mitgliederbeitrag für die entsprechende Zeit zu erlassen, in der sie sich für besondere Einsätze zur Verfügung gestellt haben.

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a: Austritt
- b: Streichung
- c: Ausschluss
- d: Einstellen der Gönnerbeiträge der Passivmitglieder

Art. 16 Austrittgesuche von Aktivenmitgliedern auf Ende des Kalenderjahres sind bis Ende November dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.

Art. 17 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ohne Begründung aus dem **SOBJ-CAT** ausgeschlossen werden.

Ausschlüsse erfolgen insbesondere bei:

- a) Nachgewiesener Verfehlung in der Tierhaltung.
- b) Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit des Tieres Kenntnis hatte und dies verschweigt.

- c) Rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, welches geeignet ist das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
- d) Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und anderen Dokumenten.
- e) Verstößen gegen die Statuten oder Reglemente des SOBJ-CAT, der Sektionen, der FFH oder der FIFe.

Ausschlüsse und Streichungen (Art. 12 Abs. 4) werden der FFH und ihren Sektionen mitgeteilt.

IV. Organisation

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a: Generalversammlung (GV)
- b: Mitgliederversammlung
- c: Vorstand
- d: Zuchtwart
- e: Revisoren
- f: Delegierte

V. Die Generalversammlung

Art. 19 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen

Art. 20 Alljährlich ist eine ordentliche GV einzuberufen, welche im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat.

Art. 21 Jede fristgerechte einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 22 Anträge der Mitglieder, über die an der GV Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Sekretariat mindestens 3 Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

1. Appell (Auflage der Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV

4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Déchargeerteilung für den Vorstand
7. Wahlen:

- a. **des Vorstandes (gerade Jahre)**

Präsidenten
Sekretär
Beisitzer

- b. **des Vorstandes (ungerade Jahre)**

Vizepräsidenten
Kassier

- c. Revisor **(gerade Jahre)**

- d. Delegierten

- e. Zuchtwart

8. Festlegung des Jahresbeitrages
9. Genehmigung des Budgets
10. Jahresprogramm
11. Statutenrevision/Statutenänderungen
12. Anträge: a. des Vorstandes
b. der Mitglieder
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 24 Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefasst.

Über Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26 Eine Statutenrevision oder Statutenänderung kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern.

Die Revision oder Änderung ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen. Die geänderten Statuten treten nach Abschluss der GV in Kraft.

VI. Mitgliederversammlung

Art. 27 Als Mitgliederversammlung (MV) sind die periodisch veranstalteten Versammlungen zu verstehen.

Die MV entscheidet über alle Anträge, welche nicht der Kompetenz der Generalversammlung oder des Vorstandes zugewiesen sind.

Die MV führt Mitglieder aus allen Abteilungen zusammen, ermöglicht Erfahrungsaustausch und bietet dem Vorstand die Möglichkeit, die Bedürfnisse der Mitglieder rechtzeitig zu ermitteln.

Sie widmet sich insbesondere der Erörterung von Fragen der Zucht und der Haltung, Erklärung von Richtlinien und Reglementen für Ausstellungen und Zucht sowie tiermedizinischen und -hygienischen Aspekten.

Art. 28 Die MV wird durch den Vorstand bei Bedarf einberufen. Die Einladung durch das Sekretariat erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

VII. Vorstand

Art. 29 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Art. 30 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV mitzuteilen.

Art. 31 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Für ausserordentliche nicht budgetierte Aufwendungen kann der Vorstand über einen Betrag von maximum Fr. 3000.-- verfügen.

Ausstellung bedingte Ausgaben unterliegen keiner Beschränkung, dürfen aber nur vom beschlussfähigen Vorstand getätigt werden.

Bei grösseren Anlässen, wie Ausstellungen ect. kann der Vorstand ein Organisationskomitee bilden, dem nicht unbedingt der Präsident als OK-Präsident vorstehen muss. Sämtliche Mitglieder eines solchen Komitees sind in den spezifischen Angelegenheiten innerhalb des Komitees voll stimmberechtigt.

Der Vorstand kann folgende Sanktionen aussprechen:

- mündliche Verwarnung
- schriftlicher Verweis
- Antrag an die GV auf Ausschluss eines Mitgliedes.

Art. 32 Für den SOBJ-CAT führen rechtsverbindliche Unterschriften:

- in administrativen Geschäften: Der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär.
- in finanziellen Angelegenheiten: Der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.
- für Vereinskonti bis Fr. 3000.--: Der Kassier.
- bei delegierten Geschäften im Rahmen des Budgets: Der zuständige Ressortchef.

Art. 33 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und erstellt zuhanden der ordentlichen GV den Jahresbericht. Er ist automatisch als Delegierter gewählt.

Art. 34 Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Art. 35 Der Sekretär führt die Vereinskorespondenz, die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen.

Art. 36 Der Kassier ist verantwortlich für das Kassawesen. Er schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember, zuhanden der GV ab. Die Gelder sind zinsbringend anzulegen. Der Vorstand und die Revisoren haben jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Kasse. Zusätzlich ist er für die Mitgliederkontrolle und Vereinsbeiträge verantwortlich.

Art. 37 Beisitzer können für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen.

VIII. Zuchtwart, Revisoren und Delegierte

Art. 38 Die Amtsdauer des Zuchtwarts beträgt 1 Jahr. Wählbar für dieses Amt sind alle Aktivmitglieder, unbesehen ob sie im Verein bereits für andere Ämter gewählt worden sind

Art. 39 Die Aufgaben des Zuchtwartes sind durch die FFH-Reglemente festgesetzt. Für die Züchter des SOBJ-CAT ist dieses Organ in erster Linie eine Dienstleistung, wobei der Zuchtwart gegenüber den Züchtern eine beratende und helfende Funktion einnimmt.

Art. 40 Die Anzahl der Revisoren beträgt zwei, welche wie folgt festgelegt sind:

- a) 1. Revisor
- b) Ersatzrevisor

Nach zwei Amtsjahren tritt der 1. Revisor zurück. Der Ersatzrevisor übernimmt die Funktion des 1. Revisors.

Art. 41 Die Delegierten

Allfällige weitere Delegierte, entsprechend den Bestimmungen der Sektionen, welche der **SOBJ-CAT** als juristisches Mitglied angehört, werden durch die GV für ein Jahr gewählt.

Das Mandat kann verlängert werden.

Die Delegierten sind verpflichtet, an den für sie erforderlichen Sitzungen teilzunehmen.

Die GV kann die Wahl von Delegierten dem Vorstand übertragen.

IX. Wählbarkeit

Art. 42 In den Funktionen des Vereins können alle Mitglieder, welche volljährig sind, gewählt werden.

Im Vorstand sollten nach Möglichkeit Vertreter der Gruppen SIA/OSH, BAL/OLH sowie SYL/SYS sein.

X. Finanzen

Art. 43 Die finanziellen Mittel des **SOBJ-CAT** setzen sich zusammen aus:

- 1. Jahresbeiträge
- 2. Gönnerbeiträge
- 3. Gebühren und Bussen
- 4. Gewinne aus Veranstaltungen
- 5. Zinserträge des Vereinsvermögens.

Art. 44 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Porti, Telefonate und dergleichen, werden vergütet.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 45 Für Verbindlichkeiten des **SOBJ-CAT** haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 46 Der Verein besteht, solange sich mindestens 5 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Art. 47 Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

0Art. 48 Im Falle der Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens. Noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 49 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR). Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Diese Statuten treten am 21. März 2009 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. März 2008.

Dagmersellen, den 29. März 2008

Namens der Generalversammlung:
Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....